

Karolingern bei der Gebetsklausel mit insgesamt 156 Nennungen zwar ein zahlenmäßiger Rückgang, jedoch kein „Prozeß des Auslaufens“, sondern „der Aufweichung und Umorientierung“ festzustellen sei, da diese Klausel immer mehr auf Familienmitglieder ausgeweitet wurde. Bei den Gedenkstiftungen könne von einer intensiven Stiftungstätigkeit der ersten vier Liudolfinger keine Rede sein. Der Schwerpunkt des Gedenkens der Königsfamilie liegt mit 27 Nennungen in Sachsen/Thüringen, gefolgt von Lothringen, Franken, Schwaben, Italien, Bayern, Benevent und der Ostmark.

A. G.

Friedrich BATTENBERG, Die Hofgerichtsbriefe Karls IV. von Luxemburg. Vorstudien zu einer kanzlei- und personengeschichtlichen Beurteilung, AfD 40 (1994) S. 123–169, will eine Überprüfung und Ergänzung der Untersuchung von Hanns Wohlgemuth über das Urkundenwesen des deutschen Reichshofgerichts 1237–1378 (vgl. DA 31, 585) „vor dem Hintergrund einer breiteren Quellenbasis und im Lichte einer offeneren Beurteilung der Kanzleigeschichte“ bieten. Dabei kann er deutlich machen, daß es anachronistisch wäre, von einer „behördenmäßig und nach Kompetenzbereichen strukturierten Hofgerichtskanzlei“ auszugehen. Die beiden Hofschreiber Konrad Bissinger und Siegfried Steinheimer, die ihr Amt als nutzbare Pfründe ansahen, die einen möglichst hohen Gewinn abwerfen sollte, mußten sich nur in Stoßzeiten um Hilfskräfte bemühen. In einem Anhang hat B. die in der Hofgerichtskanzlei Karls IV. ausgefertigten Urkunden chronologisch verzeichnet und schematisch aufgeschlüsselt.

A. G.

Hans-Henning KORTÜM, Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter. Die päpstlichen Privilegien 896–1046 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 17) Sigmaringen 1995, Thorbecke, 464 S., ISBN 3-7995-5717-2, DEM 108. – Die respektgebietende Tübinger Habilitationsschrift stellt die Papsturkundenkritik in philologisch-historischer Hinsicht auf neue Grundlagen. Das geschieht in sprachlichen Analysen der spanisch-katalanischen, der italienischen und der französischen „Gruppen“ aus Zimmermanns Edition der Papsturkunden des genannten Zeitraums. Die Urkunden für deutsche Empfänger sind mit einem Ausblick bedacht, der so etwas wie eine erhellende Folie der Hauptsache ist: daß nämlich das bessere Latein der dispositiones für deutsche Empfänger ein erlerntes Latein ist, während die Rechtsverfügungen für romanische Empfänger den – am Latein bemessenen – Vulgarismen ihrer Sprache ausgesetzt sind. Wenn ich das Buch mit Erfahrungen aus praktischer Arbeit angehen darf, bestätigt es meinen Eindruck, daß die Verdächtigung von ca. 40 % der Überlieferung in der kritischen Edition nun auch aus philologisch-editorischen Gründen entschieden zu hoch angesetzt ist, allerdings eine Untersuchung wie die vorliegende nicht ohne die Edition möglich war. Zu eliminierende Fehlerquellen sind falsche Bewertungen von Diktatzusammenhängen, übertriebene Vorstellungen von der Zielstrebigkeit päpstlicher Politik und von der Regelmäßigkeit kurialen Kanzleibetriebs und über allem die unzureichende Gewichtung des lokalhistorischen Moments. So richtig es in aller Regel ist, nicht mit Empfängerausfertigungen im strengen Sinne unter den Papsturkunden zu rechnen, so nötig ist es, sich Gedanken über die vom Empfänger ganz notwendig vorzubringenden Informationen zu machen. Sie steckten in Eingaben, Petitionen